

Auf Grund § 6 Abs.2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.Juni 1996 (GBl.1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, 601), mit Änderung vom 21.06.2002 (GBl. 2002, 283) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Horb am Neckar am 21.02.2003 folgende

S a t z u n g der Jagdgenossenschaft Horb am Neckar

beschlossen **und mit Beschluss vom 14.03.2012 geändert (1. Änderung):**

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Horb am Neckar" und hat ihren Sitz in Horb am Neckar.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Eigenjagdbezirke der Stadt Horb am Neckar

Die Stadt Horb am Neckar kann die Verwaltung der Eigenjagdbezirke, die in ihrem Eigentum stehen, der Jagdgenossenschaft übertragen. Die Eigenjagdbezirke der Stadt Horb am Neckar werden im Falle der Übertragung nach Satz 1 zusammen mit den Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Horb am Neckar jagdlich genutzt. Die Übertragung erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Stadt Horb am Neckar und der Jagdgenossenschaft Horb am Neckar.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschlußplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeindevorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Vertreter der Jagdgenossen (§ 14 Abs. 4) dieses mehrheitlich verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlußfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
2. Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
3. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
5. Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister/Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

- g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- i) Jährlicher Informationsaustausch mit den Vertretern der Jagdgenossen (§ 14 Nr. 4) sowie den Leitern der Hegeringe im Bereich der Jagdgenossenschaft Horb am Neckar über Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Horb am Neckar.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Beteiligung der Vertreter der Jagdgenossen

1. Entscheidungen des Gemeindevorstands bei der Auswahl der Jagdausübungsberechtigten (Jagdpädchter) haben unter Beteiligung der Vertreter der Jagdgenossen nach Nr. 4 nach dem in Nr. 2 beschriebenen Verfahren zu erfolgen.
2. Das Beteiligungsverfahren nach Nr. 1 soll in folgenden Schritten erfolgen:
 - a) Die durch die Hauptsatzung der Stadt Horb a.N. berechtigten und zuständigen Gremien der Stadt Horb a.N. machen Vorschläge zu möglichen Jagdpädchtern.
 - b) Die Vertreter der Jagdgenossen stimmen über die Vorschläge nach lit. a) ab und machen ggf. weitere eigene Vorschläge.
 - c) Die durch die Hauptsatzung der Stadt Horb a.N. berechtigten und zuständigen Gremien der Stadt Horb a.N. geben unter Beachtung der Vorschläge der Vertreter der Jagdgenossen nach lit. b) Empfehlungsbeschlüsse an den Gemeindevorstand ab.
 - d) Weichen die Empfehlungsvorschläge aus lit. c) von den Empfehlungen der Vertreter der Jagdgenossen nach lit. b) ab, so schließt sich eine nochmalige Beteiligung der Vertreter der Jagdgenossen an. Diese stimmen nochmals über die Empfehlungsvorschläge nach lit. c) ab.

- e) Sollte nach lit. d) erneut ein abweichendes Ergebnis zu lit. c) hervorgehen, so werden im weiteren Verfahren die Vorschläge aus lit. c) und d) zur weiteren Beratung und Beschlußfassung dem Gemeindevorstand vorgelegt. Dieser beschließt unter Abwägung der vorgelegten Vorschläge über die Auswahl der Jagdausübungsberechtigten.
3. Neben der Beteiligung in Nr. 1 und 2 werden die Vertreter der Jagdgenossen nach Nr. 4 bei der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge im Vorfeld von Entscheidungen des Gemeindevorstandes beteiligt.
4. Vertreter der Jagdgenossen nach Nr. 1 bis 3 sind:
 - a) 3 Vertreter der Landwirte aus Reihen der Jagdgenossen (werden von Jagdgenossen gewählt)
 - b) 1 Vertreter der Privatwaldbesitzer aus Reihen der Jagdgenossen (wird von Jagdgenossen gewählt)
 - c) 1 Vertreter des Kirchenwaldes / Stiftungswaldes (wird von Katholischer Kirchen- und Stiftungsverwaltung benannt)
 - d) 2 Gemeinderäte der Stadt Horb a.N. (werden vom Gemeinderat benannt)
 - e) 1 Ortsvorsteher der Stadt Horb a.N. (wird vom Gemeinderat benannt)
 - f) 1 Vertreter des Kommunalwaldes (Leiter staatliches Forstamt ohne Stimmrecht)
 - g) Sitzungsleiter: Oberbürgermeister bzw. Stellvertreter (ohne Stimmrecht).
5. Sitzungen der Vertreter der Jagdgenossen werden vom Sitzungsleiter einberufen. Sie sind nichtöffentlich. Abstimmungen sind grundsätzlich offen.

§ 15 Abschussplanung

Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschußplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Horb am Neckar ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschußplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschußplan vermerken.

§ 16 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 17 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Horb a.N. zweckgebunden für Wildschadensersatzansprüche der Mitglieder der Jagdgenossenschaft im Feld, entsprechend den gesetzlichen

Bestimmungen, zur Verfügung gestellt wird. Nicht verwendete Beträge werden den Rücklagen zugeführt. Wenn die Rücklagen den dreifachen Betrag der jährlichen Nettoeinnahmen übersteigen, wird dieser übersteigende Reinertrag der Jagdnutzung der Stadt Horb a.N. zweckgebunden für die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen zur Verfügung gestellt.

2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluß nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird. Dies gilt auch in den Folgejahren, wenn der Anspruch nicht binnen einem Monat nach Ende des Wirtschaftsjahres geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 10 % des Anteils am Reinertrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25.- EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25.- EURO erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.
3. Jedem Mitglied der Jagdgenossenschaft steht die Einsicht in die Kassenbücher zu.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen, Ortsübliche Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben der Jagdgenossenschaft Horb am Neckar erfolgen in der für die Stadt Horb am Neckar für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Form.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horb am Neckar, den 15.03.2012
- Für den Gemeindevorstand -

.....
Peter Rosenberger, Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Freudenstadt, den,
- Für das Landratsamt Freudenstadt - Kreisjagdamt -

.....

Verfahrensvermerke:

- Beschluss Satzung durch Versammlung der Jagdgenossen am 21.03.2012.
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Schwarzwälder Boten / Südwestpresse Neckarchronik am 17.02.2004.
- Genehmigung der Satzung durch das Kreisjagdamt Freudenstadt am 15.03.2004.
- Beschluss zur 1. Änderung der Satzung durch Versammlung der Jagdgenossen am 14.03.2012.
- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung am 27.07.2012 im Amtsblatt der Stadt Horb a.N.
- Genehmigung der Satzung durch das Landratsamt Freudenstadt – Kreisjagdamt –
am